

„COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe

Sie suchen neues Personal? Dann nützen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Sie können einen Zuschuss zu den Lohnkosten erhalten!

Wer?

Diese Förderung können alle ArbeitgeberInnen erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

Was?

Das AMS fördert in arbeitsmarktpolitisch begründeten Fällen das Arbeitsverhältnis von

- Arbeitssuchenden unter 25 Jahre, die mindestens sechs Monate arbeitslos vorgemerkt sind.
- Arbeitssuchenden Frauen ab 25 und unter 45 Jahre (bei Männern unter 50 Jahre), die mindestens zwölf Monate arbeitslos vorgemerkt sind.
- Arbeitssuchenden Frauen ab 45 Jahre, arbeitssuchenden Männern ab 50 Jahre (unabhängig von der Dauer der vorausgegangenen Arbeitslosigkeit).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Förderung auch für Personen, die akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, zuerkannt werden (z.B. aufgrund von Betreuungspflichten oder einer Behinderung ab 50%).

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____ zum förderbaren Personenkreis zählt.

Wir ersuchen Sie, zur Ermittlung der Höhe der Förderung und zur Festlegung der Förderungsvereinbarung mit dem AMS _____

Frau/Herr _____ Telefon _____ / _____ vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Kontakt aufzunehmen. Diese Bestätigung ist bis _____ gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Wie viel und wie lange?

Die Förderungshöhe und die Förderungsdauer werden im Einzelfall je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zwischen AMS und ArbeitgeberIn vereinbart.

Wo?

Die Förderung wird vom Arbeitgeber bei der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, bei der die/der Arbeitssuchende vorgemerkt ist, beantragt. Die Beihilfe kann nur zuerkannt werden, wenn sie zwischen dem Arbeitgeber bzw. dem/der Arbeitssuchenden und dem AMS vor Beginn des Arbeitsverhältnisses in einem Beratungsgespräch vereinbart wurde.

Bitte berücksichtigen Sie, dass auf die Zuerkennung einer Beihilfe im Einzelfall kein Rechtsanspruch besteht.

